

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Funktion und Legitimation des Richters

Festvortrag
anlässlich der Absolventenfeier
der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
am Freitag, 27. November 2015

Spectabilität, lieber Herr Professor Waldhoff,
liebe Absolventinnen und Absolventen,
verehrte Damen und Herren!

Ich gratuliere zunächst zur bestandenen Ersten juristischen Prüfung. Damit ist für Sie eine lange Phase intensiven Lernens erfolgreich abgeschlossen, und Sie dürfen erst einmal aufatmen. Ich erinnere mich an meine eigene Examensvorbereitung, im Rückblick eines der anstrengenderen Jahre meines bisherigen Daseins. Umso schöner, wenn's vorbei ist.

Sodann danke ich sehr für die Ehre und das Vergnügen, bei dieser Ihrer Examensfeier den Festvortrag halten zu dürfen. Ihr Dekan, Herr Professor Waldhoff, hat mir dafür auch gleich das Thema gestellt: Ich soll über Funktion und Legitimation des Richters sprechen. Dem komme ich gerne nach; es ist ein wichtiges Thema: für mich als Richter, für Sie als angehende Juristinnen und Juristen, und für uns alle als Bürgerinnen und Bürger in einem geordneten Verfassungsstaat. Freilich handelt es sich um ein mehr als abendfüllendes Thema, weshalb eine Beschränkung auf einige Gesichtspunkte unvermeidlich ist. Das bietet mir zugleich den Vorteil und die Ausrede, die nötige Auswahl nach ganz subjektiven Kriterien vorzunehmen. Sehen wir einmal, wohin uns das führt.

1. Problemstellung

„Bundesgerichtshof stärkt Verbraucherrechte“ - „Landgericht erklärt Beschneidung muslimischer Knaben für strafbar“ - „Rumänische Führerscheine in Deutschland nicht anerkannt“ - „Bundesverfassungsgericht kippt Vorratsdatenspeicherung“:

Diese Schlagzeilen erwecken den Eindruck, als würde die Republik von Richtern regiert. Oder jedenfalls, als würde die

Republik auch von Richtern regiert: Richter treten neben die gewählten Organe der Gesetzgebung und der Regierung. Im Verhältnis zu diesen gewählten Organen werden Richtern oft zwei Funktionen zugeordnet: Zum einen werden politische Auseinandersetzungen häufig nicht schon durch die Abstimmung im Parlament beendet; der Mehrheitswille im Parlament wird vielmehr erst dann akzeptiert, wenn er auch den Segen des Verfassungsgerichts gefunden hat. Richter sollen also nachprüfen und verwerfen oder billigen; erst das verschafft Legitimität. Zum anderen werden strittige Fragen, die die Menschen bewegen, von den politischen Instanzen oft gar nicht entschieden, sondern den Gerichten überlassen. Richter sollen dann neue Wege beschreiten; ihnen traut man das zu.

Der Eindruck entsteht, als lebten wir in einem Justizstaat. Ich will nicht erörtern, inwiefern dieser Eindruck tatsächlich begründet ist. Unbestreitbar ist jedenfalls, dass Richter in gewissem Umfang Macht ausüben. Das lässt sich nicht verbieten; es ist unvermeidlich. Das richterliche Urteil ist ein Stück Staatsgewalt, also ein Stück Herrschaftsmacht. Staatsgewalt

aber muss im Verfassungsstaat legitimiert werden. Das führt zu unserer Frage: Was legitimiert Richtermacht?

Antworten lassen sich in drei verschiedenen Richtungen suchen. Zuerst ist daran zu denken, den Richterspruch nach seinem Inhalt zu binden und ihm so den Ruch der Beliebigkeit zu nehmen. Freilich ist sogleich zu vermuten, dass dieses Unterfangen nicht vollständig gelingt; es bleibt ein kleinerer oder größerer Rest. Das führt zu der zweiten Überlegung, diese verbleibende Richtermacht nach Umfang und Reichweite auf das Unerlässliche zu beschränken und auch durch Verfahrens- und Entscheidungsfindungsregeln einzuhegen. Die Richtermacht bleibt, wird aber domestiziert und diszipliniert. Allerdings umgrenzen derartige Regelwerke das richterliche Tun nur von außen. Das lenkt den Blick im dritten Zugriff auf den Richter selbst, seine Person, sein Können und auch seine Haltung. Wir wollen diese drei Dimensionen unseres Themas einmal abschreiten.

2. Die Bindung des Richters an das Gesetz

Was legitimiert den Richterspruch? Unser erster Antwortversuch stellt auf dessen Inhalt ab. Die These soll sein: Das richterliche Urteil ist legitim, wenn sein Inhalt nicht von der subjektiven Willkür des Richters, sondern von einer außer und vor ihm bestehenden objektiven Norm bestimmt wird.

Das Grundgesetz fokussiert diese These auf die Bindung an das Gesetz. Nach seinem Artikel 97 ist der Richter „dem Gesetz unterworfen“, und nach Artikel 20 Absatz 3 ist die Rechtsprechung „an Gesetz und Recht gebunden“. Die Gesetzesbindung soll freilich nicht nur die subjektive Willkür des Richters ausschließen, indem ihm überhaupt etwas Objektives vorgegeben wird. Die inhaltliche Legitimation des Richterspruchs im Wege der Gesetzesbindung erweist sich vielmehr gerade als demokratische. Das Gesetz ist im demokratischen Verfassungsstaat des Grundgesetzes der in bestimmter Form geäußerte Regelungswille des Parlaments, das seinerseits vom Volk demokratisch gewählt wurde. Es besitzt deshalb herausragende demokratische Dignität. Einem Richterspruch, der sich nach seinem Inhalt von diesem Gesetz bestimmen

lässt, vermittelt es deshalb insoweit demokratische Legitimität.

Allerdings darf diese demokratische Legitimation der Rechtsprechung durch Gesetzesbindung nicht überschätzt werden. Sie erweist sich bei näherem Zusehen als deutlich schwächer als gemeinhin angenommen. Drei Stichworte mögen das illustrieren:

a) Das richterliche Geschäft besteht nach landläufiger Lehrbuchauffassung darin, das Gesetz auf einen Streitfall anzuwenden. Diese Darstellung übergeht das Wichtigste. Der Richter muss nämlich das Gesetz, ehe er es auf den Streitfall anwenden kann, zunächst einmal auslegen: Er muss definieren, was die „öffentliche Sicherheit“ im Polizeirecht meint, unter welchen Voraussetzungen ein gebraucht gekauftes Auto mangelhaft ist oder binnen welcher Frist eine Kündigung noch „unverzüglich“ ausgesprochen wurde. Kurz: Der Richter muss aus dem abstrakten Gesetz in Orientierung auf seinen Fall eine konkrete Entscheidungsnorm entwickeln. Wie er das zu tun hat, sagt ihm die Methodenlehre.

Nun meinen viele, die Beachtung der juristischen Methoden sichere die Bindung des Richters an das Gesetz und vermittele seinem Urteil damit demokratische Legitimität. Ich bezweifle, dass das richtig ist. Methodische Gesetzesauslegung hat ihren unbestreitbaren Wert; dieser liegt aber wohl nicht in der Vermittlung demokratischer Legitimation, oder doch nicht zuvörderst und jedenfalls nicht in zureichendem Maße.

Allerdings wurde lange Zeit angenommen, die „richtige“ Entscheidung eines Rechtsstreits sei ein Akt reiner wissenschaftlicher Erkenntnis, frei von subjektiv-wertenden Beigaben des Richters, sofern dieser nur in strenger Beachtung wissenschaftlicher Methoden der Gesetzesauslegung urteile. Pate stand wohl die berühmte Sentenz Montesquieu's, der Richter sei lediglich „der Mund (oder das Sprachrohr) des Gesetzes“. In der Redeweise von dem richterlichen Urteil als Akt der Rechts-„Findung“ oder der Rechts-„Erkenntnis“ hat sich diese Vorstellung bis heute erhalten.

Tatsächlich ist sie längst vielfach widerlegt. Jeder Akt der Gesetzesauslegung enthält unweigerlich wertende Elemente; die Rede von der Rechts-„Findung“ ist nur dann berechtigt,

wenn man sich von der Vorstellung des Auffindens von etwas bereits Existentem freimacht und sich das Finden eher als einen Prozess der Annäherung an etwas noch Offenes denkt. Und der richterliche Wertungsspielraum nimmt in dem Maße zu, in dem die Bestimmtheit des Gesetzes abnimmt. In demselben Maße nimmt dann auch die demokratische Legitimation ab, die das Gesetz dem Urteil vermitteln kann.

All dies entwertet die legitimatorische Kraft der juristischen Auslegungsmethodik nicht, verschiebt sie aber aus dem demokratischen in einen anderen Legitimationskontext. Ihr Wert liegt darin, dass das richterliche Urteil auf rationale Weise, also frei von subjektiver Willkür gebildet wird. Nur methodisches Vorgehen zwingt zu Selbstreflexion und dazu, die Anderen - die Kollegen im Spruchkörper, die Streitparteien, die Öffentlichkeit - durch die Kraft des Arguments zu überzeugen. Damit zwingt es zu Rationalität und Diskurs und schließt Irrationalität und Dezision aus. Diese Stichwörter gehören aber nicht in den demokratischen Kontext, sondern sind typisch rechtsstaatlicher Natur. Wir kommen darauf zurück.

b) Das Bisherige unterstellt, dass es immerhin ein Gesetz gibt. Das führt zu dem zweiten Einwand: die nur begrenzte Reichweite des Gesetzes. Besonders im Zivil- und Arbeitsrecht gibt es weite Bereiche, die gesetzlich gar nicht oder nur bruchstückhaft geregelt sind; ihre Ordnung ist weitgehend der Rechtsprechung überlassen. Zwei Seitenblicke verdeutlichen das. Der eine Seitenblick gilt den Case-law-Systemen des angelsächsischen Rechtskreises. Hier ruht die Rechtsordnung im Zweifel auf dem common law, also auf Rechtstraditionen, die von der Rechtsprechung in jahrhundertelanger Tradition herausgebildet worden sind; der Gesetzgeber greift durch sog. statute law nur punktuell ein, wo er einen besonderen Regelungs- oder Reformbedarf sieht. Ganz Ähnliches zeigt der andere Seitenblick in unsere eigene Rechtsgeschichte: Bis zum Erlass des BGB ruhte die Zivilrechtsordnung in Deutschland zu guten Teilen auf dem Gemeinen Recht, welches zwar nicht allein judge-made war, gleichwohl aber nicht von den aktuellen Gesetzgebern erlassen, sondern im Zusammenwirken von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung fortentwickelt wurde. So liegt es auch nach Erlass des BGB unverändert etwa im kollektiven Arbeitsrecht.

Dieser Selbststand der Rechtsprechung wirkt übrigens, wenn ich richtig sehe, auch im Geltungsbereich des BGB unverändert fort, wenngleich in abgeschwächter Weise. Noch heute geht die wohl überwiegende Zivilrechtslehre von einem geschlossenen bürgerlichen Recht aus, welches das BGB und dessen spätere Änderungsgesetze lediglich kodifiziert, aber nicht geschaffen haben; gezielt gestaltende Eingriffe des Gesetzgebers mögen hinzutreten, mit kleinerer oder größerer, jedenfalls aber umgrenzter Tragweite. Diese Vorstellung rechnet mit dem Gesetz, aber weniger mit dem Gesetzgeber; sie hängt daher zumeist mehr der objektiven als der subjektiven Auslegungsmethode an. Das ist auch stimmig, betrachtet doch der Gesetzgeber etwa der Schuldrechtsreform sein Werk selbst weniger als politisch zweckhafte Gestaltung denn als Kodifikation dessen, was die Rechtsprechung bereits entwickelt hat, und als Aufschrieb für die Ewigkeit.

Anders liegt es nur bei den gezielten Eingriffen, die dann auch von der Rechtsprechung als politisch motivierte Gestaltung wahrgenommen und behandelt werden. Derartige Sozialgestaltung durch Gesetz begegnet etwa seit Bismarcks Sozialreformen; an die Stelle des liberalen Modells einer

Selbstregulierung der bürgerlichen Gesellschaft trat der moderne Interventionsstaat. Wie erwähnt, gibt es solche regulierenden Eingriffe auch im Privatrecht, etwa im - deshalb so genannten - „sozialen“ Mietrecht; ihre Domäne ist aber das gesamte öffentliche Recht. Hier sind Gesetze oft kurzlebiger; sie verfolgen Gestaltungsziele, die den Gesetzesvorschriften oft programmatisch als § 1 vorangestellt werden; und sie sind in aller Regel sehr engmaschig durchnormiert. Solche Gesetze vermitteln dem Gericht, das sein Urteil hierauf stützt, eine sehr dichte demokratische Legitimation.

c) Allerdings - und dies ist mein dritter Einwand - verpflichtet Art. 20 Abs. 3 GG den Richter nicht nur auf das Gesetz, sondern auch auf das Recht. Das erinnert daran, dass auch das Gesetz nicht das letzte Wort des Rechts sein muss. Seit der Überwindung des Positivismus sieht sich die Rechtsprechung wieder ermächtigt und verpflichtet, das Gesetz seinerseits am Maßstab einer höheren Gerechtigkeit zu messen. Zur Weimarer Zeit und vollends in Reaktion auf die Unrechtserfahrung während des Nazi-Regimes suchte man die Orientierung an naturrechtlichen Vorstellungen, doch blieb dies Episode. Die Idee des „richtigen“ Rechts verband sich stattdes-

sen bald nach 1949 mit der Idee der Grund- und Menschenrechte. In der Folge wurde die Gesetzesordnung grundrechtlich durchgemustert und imprägniert. Träger dieser Entwicklung war und ist bis heute nicht der Gesetzgeber, sondern sind die Gerichte, zuvörderst das Bundesverfassungsgericht.

Diese Ausrichtung an den Grund- und Menschenrechten stiftet durchaus Legitimität, aber wiederum eigentlich keine demokratische: Gefordert ist im Konfliktfalle nicht Gesetzesgehorsam, sondern gerade im Gegenteil Gesetzesungehorsam. Freilich ließe sich einwenden, dass der Maßstab der Grundrechte selbst wiederum Gesetzesrecht und damit demokratisch legitimiert sei. Das ist aber nur bedingt richtig. Zum einen handelt es sich nicht um einfaches Gesetzesrecht, sondern um Verfassungsrecht, das der politischen Mehrheitsentscheidung praktisch weitgehend entzogen ist. Zum zweiten stehen die Grundrechte nicht nur in der deutschen Verfassung, sondern auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention und neuerdings auch in der Grundrechtecharta der Europäischen Union, und diese Rechtstexte lassen sich noch viel weniger ändern als das Grundgesetz. Und drittens sind all diese Grundrechtskataloge in ihrer lakoni-

schen Sprachgestalt wenig präzise, sondern überaus deutungsoffen. Über die prinzipielle Gerechtigkeit und Rechtsrichtigkeit jeglicher Gesetzgebung wachen damit „Karlsruhe“, „Straßburg“ und „Luxemburg“ - ein justizielles Dreigestirn.

3. Die Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens

Das Bisherige hat gezeigt, worin das eigentliche Problem der Legitimation der rechtsprechenden Gewalt liegt: Es beginnt dort, wo die inhaltliche Determination des Richterspruchs durch das demokratische Gesetz endet oder doch verblasst. Gerade dort aber wird es interessant: Gerade dort realisiert sich Richtermacht - in der Ergänzung und Fortbildung oder gar Korrektur von Gesetzesrecht. Auf demokratischem Wege lässt sich das nicht mehr legitimieren. Vielleicht führt aber das Rechtsstaatsprinzip weiter.

Der Grundgedanke des Rechtsstaats war vor bald zweihundert Jahren, die Herrschaft von Menschen (sprich: Fürsten) durch die Herrschaft des Rechts zu ersetzen. Natürlich ist das eine pathetische Überzeichnung. Gemeint ist aber, die Herrschaft des Staates auf das Unausweichliche zu be-

schränken und durch Organisation und Verfahren zu rationalisieren, um Willkür auszuschließen. Das gilt auch für die Gerichte: Es gilt, die Richtermacht nach Umfang und Reichweite auf das zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe Unerlässliche zu beschränken und durch Verfahrensregeln zu rationalisieren.

Damit ist die Frage nach Aufgabe und Funktion der Rechtsprechung gestellt. Die rechtsprechende Staatsgewalt nimmt eine besondere Funktion im Staate wahr. Sie verbindet sich mit der Herausbildung des neuzeitlichen Staates als einer Friedensordnung. Um der privaten Fehde und dem Faust-„Recht“ zu wehren, installiert der Staat eine Gerichtsbarkeit, vor der jedermann sein tatsächliches oder vermeintliches Recht suchen oder verteidigen kann. Die Funktion der Rechtsprechung liegt in der verbindlichen Entscheidung in Fällen gestörten oder gefährdeten Rechtsfriedens am alleinigen Maßstab des Rechts.

Die Aufgabe und Funktion der Rechtsprechung wird durch die Gerichte wahrgenommen, die im Kontext der staatlichen Gerichtsbarkeit stehen. Sie sind nach Aufbau, Zuständigkeiten und Verfahren in bestimmter Weise organisiert. Das ge-

schieht nicht beliebig, sondern mit dem Ziel, dass sich die rechtsprechende Gewalt auf die Streitentscheidung beschränkt und sich jeder willkürlichen Beliebigkeit möglichst enthält. Rechtsstaatliche Legitimation wird mithin durch Organisation bewirkt, und zwar in drei Hinsichten: mit Blick auf den Richter, mit Blick auf die Beteiligten, schließlich auf das Verfahren der Rechtsfindung.

a) Wesentlich für die Streitentscheidung ist zunächst die Unabhängigkeit des Entscheiders, des Richters. Das meint zunächst Unparteilichkeit, Neutralität. Der Richter darf weder einseitig im Sinne einer Streitpartei entscheiden, noch darf er einseitig im Sinne einer dritten Partei entscheiden.

Unabhängigkeit meint sodann Staatsferne oder besser: Regierungsferne. Dieser Aspekt ist jüngerer Datums. Noch im Absolutismus übte der Souverän über seine Richter nicht nur Dienst-, sondern auch Fachaufsicht aus, vor allem um der Korruption zu wehren. Erst im 19. Jahrhundert setzte sich das Verbot justizexterner „Machtsprüche“ durch. Heute akzentuiert die Unabhängigkeit des Richters von der Exekutive den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Schließlich meint Unabhängigkeit Passivität, meint das Fehlen - oder Unterdrücken - eigener Gestaltungsmotive. Das hat eine innere Seite der Haltung, der Ethik; darauf komme ich zurück. Die äußere Seite hat sich im Verbot der eigenen Initiative niedergeschlagen: Der Richter darf nicht von Amts wegen tätig werden, andernfalls das, was er tut, keine Rechtsprechung mehr ist.

b) Das zweite Merkmal schaut auf das Verhältnis des Gerichts zu den Parteien, schaut auf den Menschen vor Gericht. Die Rechtsprechung bezieht ihre Legitimität insofern aus der Responsivität des gerichtlichen Verfahrens: Wenn der Richterspruch Rechtsfrieden zwischen den Streitparteien schaffen soll, dann muss er den Parteien Antwort geben, und die Streitentscheidung nach Recht und Gesetz muss für und mit den Parteien prozedural inszeniert werden. Die wichtigsten Stichworte sind: rechtliches Gehör - regelmäßige mündliche Verhandlung - Begründungspflicht beim Urteil; insgesamt also Rationalität und Transparenz.

Der Richterspruch ist Wahrspruch und Rechtsspruch. Vor allem der Wahrspruch setzt ein transparentes, beiden (oder al-

len) Beteiligten gleichermaßen zugängliches und in diesem Sinne waffengleiches Beweisaufnahmeverfahren voraus.

Doch sollte die legitimierende Kraft auch des Rechtsgesprächs nicht unterschätzt werden. Hier lässt sich ein Wandel der Rechtskultur - der Rechtsprechungskultur - beobachten, der nur begrüßt werden kann. Ähnliches gilt für die Begründung der richterlichen Entscheidung. Angeblich soll eine Begründungspflicht nur bestehen, wenn ein Rechtsmittel gegeben wäre. Das Gegenteil ist richtig: Gerade für die unanfechtbare Entscheidung schuldet der Richter die Mitteilung seiner Gründe.

c) Von immenser Bedeutung ist schließlich - drittens - die diskursive oder dialogische Struktur der Rechtsfindung und Rechtsprechung. Ihr Ziel ist die Steigerung der Ergebnisrichtigkeit und der inhaltlichen Qualität der Rechtsprechung und damit - im Gegenschluss - das Fernhalten irrationaler Wertungen. Daran nehmen natürlich wiederum die Prozessparteien teil. Es stützt sich aber obendrein auf ein Bündel organisatorischer Vorkehrungen: Einbindung des Richters in das Kollegium eines Spruchkörpers; Einbindung des Spruchkörpers oder des Gerichts in einen Instanzenzug; schließlich

Einbindung der Rechtsprechung in den externen Dialog einerseits mit den Gesetzgebungsorganen, die auf eine unerwünschte Rechtsprechungslinie reagieren können, andererseits mit der Wissenschaft und sonstiger öffentlicher Kritik.

Besonders diese diskursive Struktur der judikativen Wahrheits- und Rechtsfindung kennzeichnet die deutsche Rechtskultur wie kein anderes Merkmal. Das erkennt man sofort, wenn man über die Grenzen in andere Länder mit durchaus anderen Rechts- und Rechtsprechungskulturen blickt. Es führt einerseits zu einer vertieften Durchdringung jedes Falles; andererseits beschränkt es die Verbindlichkeit des Richterspruchs auf diesen Fall und hält die Rechtsprechung als fallübergreifenden, objektivierten Sinnzusammenhang der dynamischen Fortbildung offen.

Das gilt namentlich auch gegenüber der eigenen Oberinstanz. Der Richter ist auch gegenüber anderen Richtern unabhängig. Er ist rechtlich nicht gezwungen, der bisherigen Rechtsprechung seines Obergerichts zu folgen. Vielmehr darf er abweichen, wenn sie ihn nicht überzeugt; er muss dann nur ein Rechtsmittel zulassen, damit das Obergericht sich die

Sache noch einmal überlegen kann. Deshalb bindet auch ein höchstrichterliches Urteil nur in dem jeweils entschiedenen Einzelfall. Darüber hinaus entfaltet es allenfalls faktisch präjudizielle Wirkung, und seine Wirkkraft wird maßgeblich von der Überzeugungskraft der angeführten Gründe abhängen.

4. Qualifikation und Sozialisation des Richters

So ist Richtermacht nun also demokratisch vorprogrammiert und rechtsstaatlich eingehegt und diszipliniert. Das Subjektive, die Versuchung zu eigener Weltgestaltung aber bleibt.

Für den Zivil- und den Strafrichter mag diese Versuchung vergleichsweise gering sein, für den Verwaltungsrichter ist sie groß, für den Verfassungs- und Europarichter ist sie mitunter übergroß. Hier hilft nur unser dritter Zugriff aufs Thema: die Stabilisierung des Richters von innen her.

Der Verfassungsordnung ist diese innere Stabilisierung der richterlichen Unabhängigkeit nicht gleichgültig. Sie zeigt im Gegenteil, wie bedeutsam ihr dieser Gesichtspunkt ist, im Zusammenspiel dreier Vorschriften: durch die Regelung der Richterbestellung, durch das Prinzip des Lebenszeitrichters

sowie durch den Appell an das richterliche Berufsethos. Alle diese Vorschriften zielen nicht auf die Gerichtsbarkeit, auf Gerichte oder Spruchkörper als Organe der Rechtsprechung, sondern auf den Richter als Person. Dabei sehen sie den Richter nicht nur als Einzelnen, sondern als Teil eines sozialen und kulturellen Systems, das durch gemeinsame Ausbildung und Berufstätigkeit verbunden und geprägt ist.

a) Im Mittelpunkt steht die Entscheidung für den Berufsrichter, der mit den Worten des Art. 97 Abs. 2 GG „hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt“ ist. Das verteidigt nicht nur die persönliche Unabhängigkeit des Richters gegen etwaige Bestrebungen des Dienstherrn, ihn bei Missliebigkeit des Richteramtes zu entheben. In der Hauptamtlichkeit liegt zugleich die Entscheidung für den Volljuristen, in der Lebenszeitlichkeit die Etablierung eines Richterstandes.

Das geht über die fachliche Qualifizierung deutlich hinaus und rechnet mit sozialen und sozialpsychologischen Strukturen: Examierte Volljuristen sind persönlich nicht nur fachlich ausgebildet, sondern akademisch gebildet und im Geiste des intellektuellen Diskurses erzogen. Sie verstehen sich als

Glied eines durch gleiche Ausbildung und Prägung verbundenen Richterstandes. Das Prinzip des Lebenszeitrichters verstärkt und spezifiziert diese Sozialisation noch und schafft zudem gerichtsbarkeitsspezifische Subsysteme. Schließlich greift das in Deutschland überkommene Prinzip des Einheitsjuristen über den engeren Richterstand hinaus: Es bringt einen Juristenstand hervor, der „dieselbe Sprache“ spricht und dem neben den Richtern weitere „Organe der Rechtspflege“ - Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare - sowie zahlreiche leitende Verwaltungsbeamte und die akademischen Rechtslehrer zugehören. Hier stehen wir vor einem Grundpfeiler unserer Rechtskultur. Der Einheitsjurist ist zwar nicht verfassungsrechtlich garantiert; er ist gleichwohl von eminent hoher Bedeutung und für eine verantwortliche Justizpolitik eigentlich unaufgebbar.

b) Die juristische und spezifisch richterliche Sozialisation bildet auch den Nährboden für die Ausbildung eines spezifisch richterlichen Berufsethos, dessen Kristallisationspunkt eben die eigene Unabhängigkeit, ihr Sinn und Inhalt ist. Der Amtsgedanke verpflichtet den Richter nicht auf einen Herrscher oder eine Partei, sondern auf Recht und Gesetz; er verpflicht-

tet ihn lebenslang und legt damit die Grundlage für eine lebenszeitige Befassung mit Recht und Gesetz, mit Gerechtigkeit und Wahrheit; und er nimmt ihn als ganze Person in Anspruch und ist damit die Grundlage für einen spezifisch richterlichen Habitus, eine Grundhaltung, die durchaus skurrile Eigenheiten annehmen mag, die sich aber jedenfalls „nichts sagen lässt“ und gerade darin erwünscht ist.

Es liegt nahe, dass all dies im stillen Kämmerlein, im Kollegenkreis und in den richterlichen Berufsverbänden immer wieder reflektiert, in Frage gestellt und neu angeeignet wird. So bildet sich eine richterliche Berufsethik heraus. Es handelt sich um eine autonome Ethik; compliance-Regeln mit halber oder ganzer Verpflichtungskraft, wie sie in anderen Staaten von dortigen Richtergeräten verabschiedet werden, stoßen in Deutschland mit gutem Grund auf Ablehnung. Das Berufsethos ist aber unverzichtbar, um der richterlichen Unabhängigkeit von innen her Stabilität und Orientierung zu bieten. Das Grundgesetz rechnet damit, wenn es - in Art. 92 GG - sagt, die rechtsprechende Gewalt sei den Richtern „anvertraut“.

c) So tritt neben die fachliche die persönliche Qualifikation als Richter. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Auswahl der Berufsrichter in Deutschland keine beliebige Wahl ist, sondern eine rechtlich umgrenzte Auswahl, die dem materiellen Gebot der Bestenauslese unterliegt, mit den Kriterien der persönlichen und der fachlichen Eignung. Die Berufung durch den Minister soll die Beachtung dieses Gebots sichern, und jede Mitwirkung von Richterwahlausschüssen soll das nicht relativieren, sondern im Gegenteil verstärken. Richterwahlausschüsse mögen deshalb eigene Präferenzen setzen, sind dabei aber ihrerseits an das Gebot der Bestenauslese gebunden, und das Kondominium des Ministers hat zumindest den Sinn, dass der Minister eine Art Rechtsaufsicht über die Entscheidung des Wahlausschusses dahin ausübt, ob dieser sich vom Prinzip der Bestenauslese hat leiten lassen.

Bei Verfassungsrichtern liegt es anders. Hier herrscht nicht das Beamtenrecht, sondern der Grundsatz der politischen Wahl. Gleichwohl geht es auch hier um die Sicherung der politischen Neutralität. Allerdings wird die Neutralität des einzelnen Richters durch Neutralisierung im Kollegium erreicht, wenn für die Wahl eine Zweidrittelmehrheit verlangt und da-

mit faktische Verständigung vorausgesetzt wird. Wo freilich statt auf Neutralisierung auf pluralistische Repräsentation von Parteien, Parlamentsfraktionen oder - wie bei internationalen Gerichten - von Nationen gesetzt wird, wird auf die Sicherung der politischen Neutralität durch Rechtsregeln weitgehend verzichtet. Die politische Enthaltensamkeit des Richters ist hier anderen Mechanismen oder gänzlich dem individuellen Amtsethos überlassen. Oder sie ist gleichsam unwichtig; es gibt Gerichte, die ähneln eher Parlamenten und sehen sich auch selbst durchaus zu politischer Gestaltung befugt. Rechtsprechung üben diese Gerichte dann eigentlich nicht mehr.

Meine Damen und Herren: Sie sehen, das Richteramt ist durchaus voraussetzungsvoll. Es bürdet große Verantwortung auf und enthält keinen Blitzableiter, der erlauben würde, eigenes Versagen auf Andere abzuwälzen. Es ist gleichwohl - oder vielmehr gerade deswegen - ein schönes, ein spannendes und interessantes Amt. Bewerbungen nimmt jedes Justizministerium entgegen.